

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 79=99 (1933)

Heft: 6

Vereinsnachrichten: Beschlüsse des Arbeitsausschusses der S.O.G.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

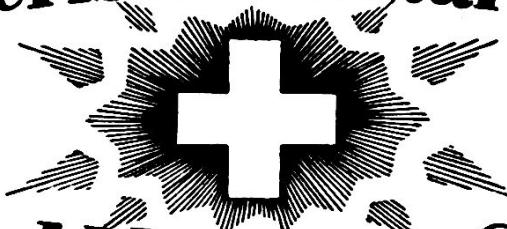
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zofingen, Juni 1933

No. 6/79. Jahrgang

99. Jahrgang der Helvetischen Militärzeitschrift

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung



Journal Militaire Suisse Gazzetta Militare Svizzera

Organ der Schweizerischen Offiziersgesellschaft

Redaktion: Oberst E. Bircher, Aarau

Mitarbeiter: Major i. Gst. K. Brunner, Zürich; Infanterie-Oberst O. Brunner, Luzern; Lt.-col. de Cavalerie F. Chenevière, Genève; J.-Major G. Däniker, Zürich; Justiz-Oberst J. Eugster, Zürich; Oberstlt. i. Gst. H. Frick, Bern; Oberstlt. i. Gst. A. Gübeli, Frauenfeld; Sanitätsmajor H. Heusser, Basel; Vet.-Major E. Hirt, Brugg; Verwaltungs-Major F. Kaiser, Bern; Infanterie-Oberst H. Kern, Bern; Ten.-colonnello del genio E. Moccetti, Massagno; Major d'Infanterie M. Montfort, Lausanne; Pr.-Lt. d'Infanterie E. Privat, Genève; Infanterie-Major M. Röthlisberger, Bern; Capitaine d'Infanterie A. E. Roussy, Genève; Major du Génie H. Walter, St-Prex; Oberstdivisionär U. Wille, Bern.

Adresse der Redaktion: Wildermettweg 22, Bern Telephon 42.292

Beschlüsse des Arbeitsausschusses der S.O.G.

Der durch Delegierte der lokalen Sektionen erweiterte Arbeitsausschuss der Schweizerischen Offiziersgesellschaft hat an seiner Konferenz vom 7. Mai d. J., nach Anhörung von Referaten der Obersten Bircher und Schäfer, folgende Beschlüsse gefasst und diese durch den Zentralvorstand in verschiedenen Eingaben dem Eidg. Militärdepartement zur Kenntnis gebracht:

I. Ausbildung.

1. Als grundlegende Ausbildungszeit für den Soldaten kampftanter Waffen ist ein Minimum von 90 Tagen festzusetzen.
2. An der Wiederholungskurspflicht von 7 (Kav. 8) jährlichen Wiederholungskursen ist unter allen Umständen festzuhalten.
3. Die Dauer der Wiederholungskurse ist allgemein der Dauer der Wiederholungskurse der Artillerie anzupassen, also um drei Tage zu verlängern.
4. Den Wiederholungskursen vorgängig sind Kader-Vorkurse anzusetzen, zu denen auch die Unteroffiziere einzuberufen sind.

II. Ausrüstung.

5. Die Einführung der vorgesehenen Infanteriehilfswaffen ist unverzüglich an die Hand zu nehmen.
6. Die Um- und Neubewaffnung der Artillerie wird als dringlich bezeichnet und hierbei folgende Reihenfolge vorgeschlagen:
 - a) Weittragendes Geschütz (moderne 15 cm Hb. oder 10,5 oder 12 cm Kanone) als Contre-Bttr.
 - b) Neubewaffnung der Feldartillerie mit einem Einheitsgeschütz.
 - c) Abschaffung der Ballontruppe.
 - d) Abschaffung der Schallmessung in der Art.-Beob. Kp.
 - e) Reduktion der Scheinwerfer-Kp. auf das Gebirge.

III. Verschiedenes.

7. Die Stellung des Unteroffizierskorps, namentlich auch ausserdienstlich in seiner wirtschaftlichen Existenz, ist zu heben.
8. Dem Bundesrat ist der Dank für die Vorlage zu einem Bundesgesetz zum Schutze der öffentlichen Ordnung auszusprechen.
9. Die Armeeleitung wird eingeladen, zur Kräftigung des Wehrwillens und im Interesse der Landesverteidigung sich des Radios zu bedienen.

Aarau, den 7. Mai 1933.

*Für den Zentralvorstand der
Schweizerischen Offiziersgesellschaft,*

Der Präsident: Der Sekretär:
Oberst Bircher. *Hptm. Hagenbuch.*

Broschüre des religiös-sozialen Komitees „Der 9. November 1932 in Genf“.

Kurz vor dem Nicole-Prozess in Genf erschien unter dem Titel: «*Der 9. November 1932 in Genf, Kampf um die Wahrheit*», eine Broschüre, herausgegeben von der religiös-sozialen Vereinigung der Schweiz. Als Herausgeber dieser Broschüre unterzeichnen untenstehende Mitglieder des Komitees der religiös-sozialen Vereinigung, die wir in extenso bringen, denn es wird wohl einmal die Stunde kommen, da es gut ist, dass man die Namen dieser Mitglieder, deren Rechtsbegriffe sehr ins Wanken gekommen sind und deren Geistesverfassung jedenfalls mit den Gedankengängen des Schweizervolkes nichts, aber auch gar nichts gemein hat, kennt. Hinter dem Mantel der Religiösität versteckt, werden in gemeinster Art und in perfidester Weise die Armee und deren Träger beschimpft, verleumdet und besudelt. Man müsste wohl